

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Allgemeinverfügung

über Ausnahmen von kontaktbeschränkenden Regelungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV- 2 zur Durchführung der Abiturprüfung im Fach Sport im Kreis Herzogtum Lauenburg

(52. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2)

Auf Grundlage von § 20 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV- 2 (Corona-BekämpfVO) vom 10. März 2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Den Schülerinnen und Schülern der Abiturklassen an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg, am Gymnasium Wentorf/HH und der Friedegart-Belusa-Gemeinschaftsschule in Büchen sowie den notwendigen Lehrkräften, wird die Nutzung von Schwimmbädern zur Absolvierung von Prüfungsleistungen im Fach Sport einschließlich erforderlicher Vorbereitungseinheiten im Zeitraum vom 29.03. bis 21.05.2021 gestattet.

Den Betreibern der durch die Schulen genutzten Schwimmbäder wird der Betrieb zum Zwecke der Nutzung für Prüfungsleistungen durch die betroffenen Schülerinnen und Schüler gestattet.

Bei der Nutzung der Schwimmbäder ist sicherzustellen, dass

- sich neben den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und notwendigem Betriebspersonal keine weiteren Personen im Schwimmbad aufhalten,
- die Prüflinge aus einer Kohorte stammen,
- Schülerinnen und Schüler, die sich nicht in sportlicher Aktivität befinden, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen
- Lehrkräfte eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
- Mund-Nasen-Bedeckungen nach einer Tragezeit von 30 Minuten gewechselt werden,
- sich nur eine Schülerin bzw. ein Schüler je abgetrennter Bahn im Wasser aufhält

- eine Desinfektion der Hände beim Betreten des Schwimmbades erfolgt,
- Duschen und Toilettenräume nur einzeln betreten und genutzt werden.

Begründung

Die Sportausübung ist nach § 11 Abs. 1 der Corona-BekämpfVO derzeit nur eingeschränkt möglich. Nach Abs. 2 ist u.a. der Betrieb von Schwimmbädern untersagt, um Infektionsrisiken aufgrund schwerlich einzuhaltender Abstände in Gemeinschaftsräumen von Schwimmbädern zu minimieren.

Auf Antrag können die zuständigen Behörden nach § 20 der Corona-BekämpfVO Ausnahmen von den Ge- und Verboten aus den §§ 5 bis 18 genehmigen, soweit die dadurch entstehenden Belastungen eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

Für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist der Kreis nach § 10 Gesundheitsdienste-Gesetz zuständig.

Auf Antrag des Landes Schleswig-Holstein – vertreten durch die Schulrätin im Kreis Herzogtum Lauenburg – war deshalb den Schülerinnen und Schülern die Nutzung von Schwimmbädern zu gestatten, da die Auswirkungen einer nicht möglichen oder eingeschränkten Abiturprüfung im Fach Sport eine besondere Härte darstellen würden. Nicht auszuschließen und sogar wahrscheinlich wären nämlich negative Auswirkungen auf das Ergebnis des Abiturs und damit auch auf den für die Aufnahme eines Studiums ggf. relevanten Notendurchschnitt. Die dieser Härte gegenüberstehenden Belange des Infektionsschutzes kann durch Auflagen bei der Nutzung des Schwimmbades nachgekommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, (Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg) einzulegen.

Ratzeburg, den 19.03.2020



Dr. Christoph Mager
Landrat